

Satzung

über die Erhebung einer Kurtaxe in der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald (Kurtaxesatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8, Absatz 2 und 43 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg am 26.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde Schönwald im Schwarzwald erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen, sowie zum Erhalt der Umwelt, eine Kurtaxe.

§ 2

Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtige sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtige sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehung in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.

§ 3

Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag

für jede Person ab 16 Jahren € 2,50

für jedes Kind ab 6 Jahren bis unter 16 Jahren € 1,00

- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet, wobei der Ankunftstag voll und der Abreisetag nicht berechnet wird.

§ 4

Pauschale Jahreskurtaxe

- (1) Von kurtaxepflichtigen Einwohnern nach § 2 Absatz 2 wird anstelle der Kurtaxe nach § 3 Absatz 1 unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des tatsächlichen Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt:
 - a) für eine Einzimmerwohnung 200,00 €
 - b) für eine Wohnung mit mehr als einem Zimmer 250,00 €
- (3) In den Fällen des § 7 Absatz 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (4) Die Erhebung einer Kurtaxe nach § 3 Absatz 1 von ortsfremden Personen bleibt unberührt.

§ 5

Befreiung von der Kurtaxe

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
2. Familienbesucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Familienbesucher, die bei Personen nach § 2 Absatz 2 untergebracht sind.
3. Personen, die zur Sportausübung im Rahmen von Wettkämpfen in Schönwald verweilen.
4. Ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen in der Gemeinde aufhalten.

§ 6

Kurkarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 5 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die in § 4 Absatz 1 genannten Kurtaxepflichtigen erhalten eine Jahreskurkarte. Diese gilt neben den unter § 4 Absatz 1 genannten Personen auch für deren Ehegatten und Personen im gleichen Haushalt, solange sie einkommenssteuerrechtlich dem Haushalt des Kurtaxepflichtigen zugerechnet werden.

- (3) Die Kurkarte wird entweder von der Gemeinde oder den in § 8 genannten Personen gegen Rückgabe des Meldescheins durch den Kurtaxepflichtigen an den Kurtaxepflichtigen ausgehändigt.
- (4) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (5) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde zur Zahlung fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 4 entsteht am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendermonats; bei wegziehenden Einwohner endet sie mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug erfolgt.
- (3) Die pauschale Jahreskurtaxe wird einen Monat nach Zustellung des Jahreskurtaxebescheides zur Zahlung fällig.

§ 8

Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise mit einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Meldeschein schriftlich an- bzw. abzumelden.
Sollte die Einhaltung dieser Frist nicht möglich sein, weil der Ablauf der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, so kommt der Meldepflichtige seiner Pflicht nach, wenn er die verweilenden Personen am nächsten Werktag innerhalb der Öffnungszeiten der Tourist-Info an- bzw. abmeldet.
- (2) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (3) Fehlerhaft ausgefüllte, sowie durch Beschädigung oder durch andere Umstände unbrauchbar gewordene Meldescheine sind unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.
- (4) In Verlust geratene Meldescheine sind der Gemeinde unverzüglich unter Angabe der Meldescheinnummer und den Umständen des Verlustes anzuzeigen.

- (5) Auf Verlangen haben die nach Absatz 1 Verpflichteten der Gemeinde über alle Tatsachen und Umstände, die für die Festsetzung der Kurtaxe erheblich sind, Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. Gleiches gilt für die Tatsachen und Umstände, die für die Feststellung erforderlich sind, ob eine Abgabenschuld entstanden ist.
Die Meldeunterlagen sind drei Jahre nach Vornahme der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 9

Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 8, Absatz 1 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 7 Absatz 2 und 3 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Kurtaxebeträge werden von der Gemeinde beim Zahlungspflichtigen mit schriftlichem Bescheid angefordert und sind innerhalb 14 Tagen nach ihrer Anforderung an die Gemeindekasse abzuführen.

§ 9a

Bearbeitung, Berechnung und Festsetzung der Kurtaxe

Mit der Organisation und Überwachung der Meldepflichten nach § 8, der Berechnung und Festsetzung der Kurtaxe, der Ausfertigung und dem Versand der Kurtaxebescheide und der Führung der mit der Kurtaxeberechnung und Festsetzung zusammenhängenden Datenerhebung und Datenverarbeitung können Dritte beauftragt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8, Absatz 2, Satz 1, Nr. 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 6, Absatz 3 die Kurkarte ohne Rückgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins aushändigt,
 - b) den Melde-, Vorlage- und Aufbewahrungspflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt;
 - c) die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nach § 9 dieser Satzung nicht einzieht und an die Gemeinde abführt,
 - d) die abgeführten Beträge auf Anforderung der Gemeinde nicht nach einem Formblatt aufschlüsselt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8, Absatz 3 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11
Prüfungsrecht

Der Bürgermeister oder dessen Beauftragte sind berechtigt, von Kurtaxepflichtigen und von Meldepflichtigen zwecks Nachprüfung der Kurtaxeabrechnung die Vorlage von Meldescheinen oder anderen Berechnungsunterlagen zu verlangen. Ebenso haben sie zu Fragen, die die Entrichtung der Kurtaxe betreffen, dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten Auskunft zu erteilen.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 3 der Satzung am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) § 3 der Satzung tritt erst zum 01.02.2018 in Kraft. Bis dahin gilt § 3 der Satzung in der Fassung vom 15.10.2013 weiter.
- (3) Mit dem jeweiligen Inkrafttreten der Satzungsregelungen treten alle bisherigen Satzungen über die Erhebung einer Kurtaxe in der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald außer Kraft.

Schönwald im Schwarzwald, 26.09.2017

Christian Wörpel, Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schönwald im Schwarzwald, 26.09.2017

Christian Wörpel, Bürgermeister